

## 1. Lebensschutz von Tieren

### Forderung

Art. 1 des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) soll wie folgt ergänzt werden:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, **das Leben**, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen."

### Begründung

Das Schweizer Tierschutzrecht schützt zwar das Wohlergehen und die Würde von Tieren, nicht aber ihr Leben an sich. Wenngleich dieses Leben als das fundamentalste Interesse eines Tieres betrachtet werden darf und der Tod somit als der bedeutendste und irreversibelste Schaden bezeichnet werden kann, sieht das Schweizer Recht – im Gegensatz zu anderen Staaten – keinen generellen Lebensschutz vor. Das Töten von Tieren ist völlig legal, sofern dabei die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung eingehalten und keine Eigentumsrechte verletzt werden. Beispielsweise in Österreich oder Deutschland ist die Tötung eines Tieres hingegen nur gestattet, wenn hierfür ein "vernünftiger Grund" oder eine "Notwendigkeit" geltend gemacht werden kann (sog. Lebenserhaltungsprinzip). Aus tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren äusserst fragwürdig. Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere – und dem Erfordernis eines vernünftigen Grundes für die Tötung – wären daher auch im Schweizer Recht dringend geboten und würden die vom Bundesgericht ausdrücklich anerkannte Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf weit besser zum Ausdruck bringen.

### Quellen

- Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Band 1 (2. Auflage), Seiten 66-70.
- Christoph Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Baden-Baden 2007
- Klaus Peter Rippe, Ein Lebensschutz für Tiere?, in: Margot Michel/Daniela Kühne/Julia Hänni (Hrsg.), Animal Law - Tier und Recht, Zürich/St.Gallen 2012, Seiten 87-115
- <https://tierimrecht.org/de/tir/publikationen/argumentarium/lebensschutz/>
- <https://www.tierimrecht.org/documents/3224/ProTier-2019-1-Fehlender-Lebensschutz-im-Tierschutzrecht.pdf>

## 2. Importverbot von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten

### Forderung

Neuer Abs. 3 von Art. 14 TSchG:

**"Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pelzprodukten aus tierquälerischer Produktion sowie der Handel mit solchen Produkten sind verboten."**

### Begründung

Die im Ausland üblichen Haltungs- und Jagdmethoden zur Pelzgewinnung sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Obschon die Schweizer Bevölkerung entsprechende Umgangsformen mit Tieren grossmehrheitlich entschieden ablehnt und diese nach Massstab des eidgenössischen Rechts klare Tierquälereien darstellen, nimmt die Einfuhr von Pelzprodukten in die Schweiz seit mehreren Jahren massiv zu. Auch die 2013 eingeführte Pelzdeklarationsverordnung vermag die Verkaufszahlen nicht zu senken. Nur durch ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte liesse sich verhindern, dass die Schweiz weiterhin tierquälerische Pelzgewinnungsmethoden im Ausland durch eine inländische Nachfrage fördert. Ein solches Verbot ist folglich zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und der betroffenen Tiere dringend geboten und wäre überdies auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar.

### Quellen

- Rüttimann/Gerritsen/Blattner, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Band 16
- Stohner/Bolliger, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Band 4
- <https://tierimrecht.org/de/tir/kampagnen/stopp-pelz/> (mit weiteren Verweisen)
- <https://tierimrecht.org/documents/3196/Welt-der-Tiere-2019-1-Pelzprodukte.pdf>

### Bisherige Vorstösse

- Bericht des Bundesrats zur Pelzdeklarationsverordnung: [https://tierimrecht.org/documents/2796/DE\\_Bericht\\_in\\_Erf%C3%BCllung\\_der\\_Postulate\\_14.4286\\_Bruderer\\_Wyss.pdf](https://tierimrecht.org/documents/2796/DE_Bericht_in_Erf%C3%BCllung_der_Postulate_14.4286_Bruderer_Wyss.pdf)
- Postulat 14.4286 von Pascale Bruderer Wyss (SP/AG): Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten verhindern (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144286>)
- Interpellation 14.4096 von Andrea Geissbühler (SVP/BE): Pelzbericht. Zusätzliche Informationen (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144096>)
- Postulat 14.4270 von Lorenz Hess (BDP/BE): Pelzmarkt für einheimische Produktion stärken (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144270>)
- Parlamentarische Initiative 09.428 von Pascale Bruderer Wyss (SP/AG): Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20090428>)

### 3. Verbandsbeschwerderecht im Strafverfahren für Tierschutzorganisationen

#### Forderung

Ergänzung von Art. 118 StPO; neu Abs. 1<sup>bis</sup>:

**"In Tierschutzangelegenheiten steht anerkannten Tierschutzorganisationen ein Beschwerderecht zu, das ihnen erlaubt, sich als Privatkläger am Verfahren zu beteiligen."**

#### Begründung

Angesichts der in den letzten Monaten politisch und medial thematisierten Defizite im Tierschutzvollzug (repräsentatives Beispiel: Tierschutzfall "Hefenhofen") scheint eine verstärkte Mitwirkung von professionell organisierten Tierschutzorganisationen in Form eines Verbandsbeschwerderechts im Strafverfahren politisch angezeigt. In vielen Kantonen mangelt es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten, sondern vor allem auch an den nötigen Fachkenntnissen im Tierschutzrecht. Nicht selten sind die zuständigen Ämter mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu wenig vertraut, was zu einer lückenhaften und uneinheitlichen Strafpraxis führt. Verhängte Sanktionen fallen zudem oftmals viel zu mild aus, schöpfen den gesetzlichen Strafraum nicht annähernd aus und stehen damit in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Aufgrund ihres langjährigen Erfahrungsschatzes wären Tierschutzorganisationen durchaus in der Lage, die Funktion als Privatklägerin kompetent und verantwortungsvoll auszuüben.

#### Quellen

- Bolliger/Goetschel, Wahrnehmung tierlicher Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren, Band 3
- <https://www.tierrechte.de/category/themen/tierrechte/tierschutz-verbandsklage/>
- Bericht des Bundesrates an die GPK SR vom 8.9.1999: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/1999/9484.pdf>
- Antoine F. Goetschel, Recht und Tierschutz - Hintergründe - Aussichten: <https://www.tierimrecht.org/de/bibliothek/detail/25971/>
- <http://naturschutz.ch/news/50-jahre-verbandsbeschwerderecht/105520>
- TIR-Analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis: <https://tierimrecht.org/de/tir/publikationen/gutachten-berichte/>
- Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht "Hefenhofen" (TIR-Neuvmeldung vom 1. November 2018 mit weiteren Verweisen): <https://tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2018/2018-11-01-tir-unterstutzt-empfehlungen-im-fall-hefenhofen/>

## 4. Mehr Transparenz in Schweizer Schlachthöfen durch Videoüberwachung

### Forderung

Ergänzung TSchG: **Gesetzlich verankerte Pflicht zur Installation von Videokameras in Schlachthöfen in allen Räumen, in denen sich Tiere aufhalten (Anlieferung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung).**

### Begründung

Gestützt auf verdeckte Videoaufnahmen von Tierschutz- bzw. Tierrechtsorganisationen wurde in der Vergangenheit immer wieder auf krasse Tierschutzverstösse (grober Umgang, Misshandlungen, Fehlbetäubungen etc.) im Rahmen der Anlieferung und Schlachtung von Tieren aufmerksam gemacht (für die französische Schweiz vgl. <https://abattoirs-suisse.ch/>). Die Schlachtung von Tieren ist ein hochsensibler Bereich. Die kleinste Fehlhandlung durch das Schlachthofpersonal kann für die Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden und Ängste bedeuten. Gemäss Art. 44 Abs. 2 VSFK (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) hat während der gesamten Dauer der Schlachtung mindestens eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend zu sein. In der Praxis kann der zuständige Tierarzt resp. die zuständige Tierärztin aber nicht jede Etappe des Schlachtablaufs bei jedem einzelnen Tier begleiten und kontrollieren. Die Videoüberwachung würde somit auch den Vollzug der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte erleichtern und ein zusätzliches Kontrollinstrument darstellen. Tierschutzverstösse könnten so besser dokumentiert werden und durch die präventive Wirkung der Videoüberwachung könnten zudem Verstösse verhindert werden. Um die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden sowie das Datenschutzrecht nicht zu verletzen, müsste der Zugriff auf das Videomaterial auf die zuständigen Veterinärbehörden beschränkt werden. Bereits heute setzen *Bell* und *Micarna* auf freiwilliger Basis auf Videoüberwachung in ihren Betrieben. In England, Holland und Israel wurde die Videoüberwachung in Schlachthöfen bereits rechtlich verankert. Deutschland und Frankreich diskutieren aktuell über eine entsprechend rechtliche Anpassung.

### Quellen

- Diskussion in Niedersachsen: <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/westpol/video-videoueberwachung-fuer-schlachthoefe-100.html>
- <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/fleischhersteller-installieren-kameras-in-schlachthoefen-ld.1319422?reduced=true>
- <https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standardmigros-installiert-kameras-im-schlachthof-coop-will-nachziehen/story/23768161>
- <http://m.tierwelt.ch/?rub=4498&id=42149>
- EDÖB, Erläuterungen zu Videoüberwachungen am Arbeitsplatz (abrufbar unter: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeitsbereich/ueberwachung-am-arbeitsplatz/erlaeuterungen-zur-videoueberwachung-am-arbeitsplatz.html>)

## 5. Artenschutz / Import bzw. Handel mit Zierfischen

### Forderung

Anpassung von Art. 7 Abs. 3 TSchG:

"Das gewerbsmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung. Der Import von Delfinen und anderen Walartigen (Cetacea) **sowie die Einfuhr von Zierfischen ohne Zuchtnachweis** ist verboten."

### Begründung

Die Haltung von Fischen ist überaus anspruchsvoll und nicht für jedermann geeignet. Wenn von "Fischen" die Rede ist, handelt es sich um eine Vielzahl von Arten mit unterschiedlichsten Bedürfnissen. Viele Halter sind insbesondere mit dem Umgang mit kranken und verletzten Fischen und mit deren Tötung überfordert. Die Tierschutzgesetzgebung fordert, sämtliche Belastungen, die Tieren durch Umgang, Haltung oder Tötung zugefügt werden, gegen das daran bestehende (menschliche) Interesse abzuwägen. Einige heute übliche Praktiken lassen sich vor diesem Hintergrund nicht mehr rechtfertigen. So empfiehlt das BLV beispielsweise, den Einsatz von Kängalfischen im Wellnesssektor abzulehnen, da die entsprechende Güterabwägung zugunsten des Tierwohls ausfällt. Ähnliche Überlegungen sind in Bezug auf den Fang und Transport sowie die Haltung von Zierfischen anzustellen: Das Bedürfnis, solche Tiere im eigenen Umfeld zu halten, vermag die gravierenden Belastungen, denen die Fische hierfür ausgesetzt werden, in keiner Weise zu überwiegen. Dies gilt insbesondere für wild gefangene Fischarten, die nicht in Gefangenschaft gezüchtet werden können. Hinzu kommt, dass der Handel mit Zierfischen hochgradig intransparent und mutmasslich auch mit dramatischen Artenschutzproblemen verknüpft ist. Die Einfuhr von Fischen aus Wildfang bzw. ohne glaubwürdigen Zuchtnachweis ist zu verbieten.

### Quellen

- Zusammenfassung Tierschutzproblem: TIR-Flyer Zierfische:  
<https://www.tierimrecht.org/documents/3201/TIR-Flyer-46-Tierschutzprobleme-beim-Handel-mit-Zierfischen.pdf>
- Fische zeigen erstaunliche Kognitionsleistungen: <https://www.fischwissen.ch>
- BLV-Portal bestätigt: Fische sind anspruchsvolle Tiere:  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/fische.html>
- Bericht der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH): [https://www.ekah.admin.ch/inhalte/ekah-dateien/dokumentation/publikationen/d-Broschuere\\_Ethischer\\_Umgang\\_mit\\_Fischen.pdf](https://www.ekah.admin.ch/inhalte/ekah-dateien/dokumentation/publikationen/d-Broschuere_Ethischer_Umgang_mit_Fischen.pdf)
- Zwei wissenschaftliche Gutachten im Auftrag der EKAH (aus philosophischer und biologischer Sicht zu Schmerzfähigkeit von Fischen): <https://www.ekah.admin.ch/de/externe-gutachten/buchreihe-beitraege-zur-ethik-und-biotechnologie/> - siehe Gutachten Markus Wild und Gutachten Helmut Segner
- Dissertation von Dr. Monica Biondo (Fondation Franz Weber) zu dieser Thematik – konkrete Literaturangabe folgt

### Bisherige Vorstösse

- [16.3665 Postulat von Daniel Jositsch "Bessere Kontrolle der Wildfänge zum Schutz der Korallenriffe"](#)
- [18.4242 Interpellation von Irène Kälin "Tierqual hinter Zierfischhandel"](#)

